Zukunft stiften

Informationsbroschüre zu Erbschaften

Björn Steiger Stiftung

WIR HELFEN LEBEN RETTEN

Inhaltsverzeichnis

Grußwort 4

Die Zukunft mitgestalten 5

Die gesetzliche Erbfolge 6
- Erfolgeregelung 6
- Der Pflichtteil 7
- Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge 8
- Erbordnung 9

Mein letzter Wille 10
- Das Testament 11
  - Eigenhändiges Testament 11
  - Notarielles Testament 12
  - Gemeinschaftliches Testament 13
- Der Erbvertrag 15
- Das Vermächtnis 15
- Die Schenkung 15

Nachlassbesteuerung 16

Mit dem letzten Willen Zukunft stiften 18
- Stiftung 19
- Zustiftung 19
- Treuhandstiftung 19
- Verbrauchsstiftung 19

Grußwort des Gründerehepaares Steiger 20

Die Björn Steiger Stiftung 22
- Unsere Meilensteine 24
- Mit unseren Projekten Zukunft stiften 27
  - „Notruf 110/112“ 28
  - Baby-Notarztwagen-System „Felix“ 29
  - „Kampf dem Herztod“ 30
    - „Retten macht Schule“ 31
    - „Sani Sanelli“ 31
  - „100.000 Leben zu retten“ 32
  - „Rettungsdienst- und Notarztgrundversorgung“ 33

Alles auf einen Blick 34
- Checkliste 35

Ihre Ansprechpartnerin 37

Impressum 38

Sehr geehrte Leserin,
Sehr geehrter Leser,

die Nachlassregelung ist ein sensibles und auf den ersten Blick vielleicht unangenehmes, trauriges Thema. Wir leben in einer Zeit, in der viele Menschen im hohen Alter noch körperlich sowie geistig fit sind und somit weiterhin ein aktives Leben führen möchten. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit bedeutet da häufig eine Überwindung. Doch genauso aktiv und selbstbewusst wie „Best-Ager" ihren Ruhestand gestalten, sollte auch der Nachlass frühzeitig und bedacht geregelt werden. Denn auf den zweiten Blick gibt uns die Gewissheit, den Verbleib des Vermächtnisses in die eigene Hand genommen zu haben, ein sicheres Gefühl. Was wollen Sie den Menschen vermachen, die Ihnen nahestehen? Möchten Sie nach Ihrer Lebenszeit weiterhin Spuren in der Gesellschaft hinterlassen? Gibt es gemeinnützige Projekte, die Sie mit Ihrem Erbe erhalten und fördern würden? Nutzen Sie die gegebenen Chancen, um die Zukunft nach Ihren Möglichkeiten zu gestalten.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre eine Hilfestellung zum Thema Vererben an die Hand geben und Ihnen darlegen, wie Sie gemeinnützige Organisationen in Ihrer Nachlassregelung berücksichtigen können. Sie erhalten zudem einen Einblick in die Projekte der Björn Steiger Stiftung, die sich seit über 45 Jahren die Verbesserung der Notfallhilfe auf die Fahne geschrieben hat.

Setzen Sie sich mit Ihrem Vermächtnis für die Lebensrettung ein und lassen Sie uns gemeinsam Zukunft stiften.

Herzlichst,

Ihr

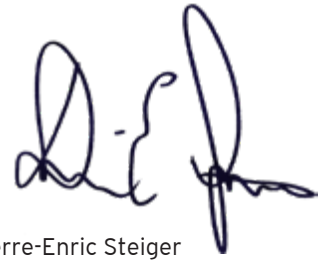

Pierre-Enric Steiger
Präsident der Björn Steiger Stiftung

Die Zukunft mitgestalten

über das eigene Leben hinaus.

Dieser Gedanke gewinnt in der heutigen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Viele von uns haben den Wunsch etwas zu hinterlassen, das fortbesteht. Das Wissen, dass man der Nachwelt etwas vermacht hat und einen eigenen kleinen Beitrag geleistet hat, erfüllt einen mit Zufriedenheit und Stolz.

Bei der Planung Ihres Nachlasses sind Ihnen Ihre Angehörigen wahrscheinlich am wichtigsten – diejenigen, die man gut versorgt wissen mag, auch wenn man selbst nicht mehr ist. So denkt auch der deutsche Staat, weshalb er den gesetzlichen Pflichtanteil im Erbrecht festgelegt hat (mehr dazu auf Seite 7). Doch was ist, wenn Sie noch etwas anderes mit Ihrem Ersparten vorhaben?

Möchten Sie mit Ihrem Vermächtnis für eine lebenswertere Gesellschaft und eine gemeinnützige Organisation einstehen? Nehmen Sie sich die Zeit und die Ruhe, um sich mit solchen Fragen und Gedanken auseinanderzusetzen. Heutzutage gibt es viele Möglichkeiten, sich für einen guten Zweck einzusetzen, egal ob zu Lebzeiten – oder danach.

In dieser Broschüre finden Sie einige allgemeine Hinweise zum Thema Vererben und welche verschiedenen Varianten dabei möglich sind, eine Organisation wie die Björn Steiger Stiftung dabei zu berücksichtigen. Wir hoffen, dass wir Ihnen verschiedene, neue Wege aufzeigen und Ihnen einige Anregungen geben, die Ihnen für Ihren letzten Willen nützlich sein können.

Die gesetzliche Erbfolge

Es steht jedem frei seine Erben selbst zu bestimmen. Wenn diese nicht durch ein gültiges Testament oder einen gültigen Erbvertrag benannt wurden, bestimmt das Gesetz die Erbfolge. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Reihenfolge, in der die Verwandten des Verstorbenen erbberechtigt sind. Dieses sogenannte Ordnungssystem teilt die Verwandten je nach Abstammung ein. Verwandte der vorhergehenden Ordnung schließen Verwandte der nachfolgenden Ordnung als Erben aus.

Das bedeutet: Solange Verwandte der ersten Ordnung zu finden sind, kommen Verwandte der zweiten Ordnung nicht als Erben infrage. Gleiches gilt für weiter entfernte Verwandte. Sollte es keine lebenden Verwandten mehr geben oder haben alle das Erbe ausgeschlagen, erbt das Bundesland in dem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.

Die Höhe der Erbschaft richtet sich nach dem Verwandschaftsgrad. Hierbei ist das Ehegattenerbrecht besonders zu beachten. Durch das Ehegattenerbrecht wird das Erbrecht der übrigen Verwandten eingeschränkt. Der überlebende Ehegatte erbt immer ein Viertel des Nachlasses. Sind keine Kinder vorhanden oder die Eheleute lebten in einer Zugewinngemeinschaft sogar die Hälfte.

Sind mehrere Erben vorhanden, werden diese zu einer Erbengemeinschaft. Die Folge ist, dass alle Rechte und Pflichten auf diese Gemeinschaft übergehen und sämtliche Entscheidungenen über den Nachlass nur einheitlich getroffen werden können.

Erbfolgeregelung

Es gibt zwei Varianten der Erbfolgeregelung. Entweder haben Sie eine letztwillige Verfügung hinterlegt, sei dies nun ein Testament oder ein Erbvertrag, oder es tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

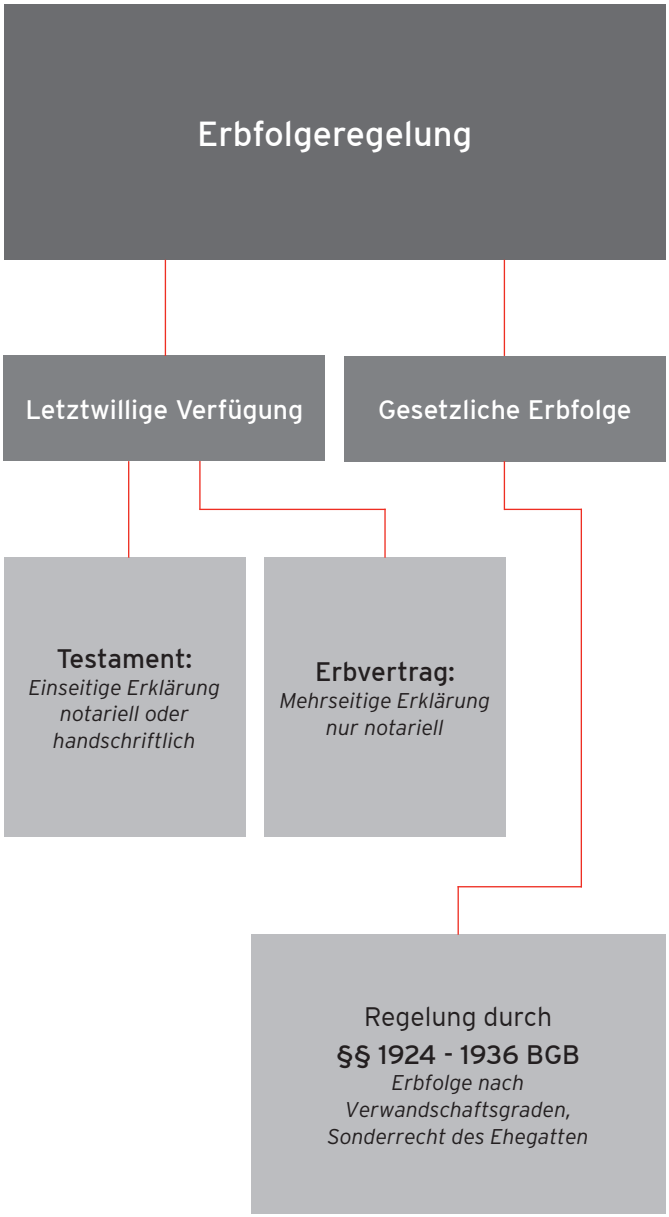

Der Pflichtteil

Ihren direkten Angehörigen der sogenannten ersten Ordnung – Eltern, Ehepartner, Kinder – steht ein Pflichtteil zu. Dieser steht ihnen auch dann zu, wenn sie in Ihrem letzten Willen nicht berücksichtigt wurden. Eine wortwörtliche „Enterbung“ kann in Deutschland nur in sehr seltenen Fällen und unter strengen Bedingungen vollzogen werden. Der Anspruch beläuft sich auf die Hälfte des eigentlichen gesetzlichen Erbteils.

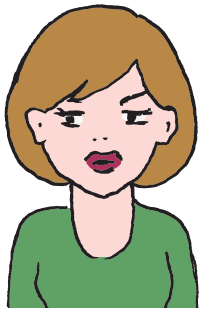

Kind1

1/4 Erbteil

Kind2

1/4 Erbteil

Ehepartner †

1/4 Erbteil

1/4 Zugewinn

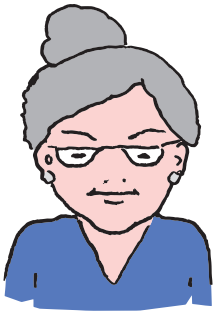

Ehepartner

Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

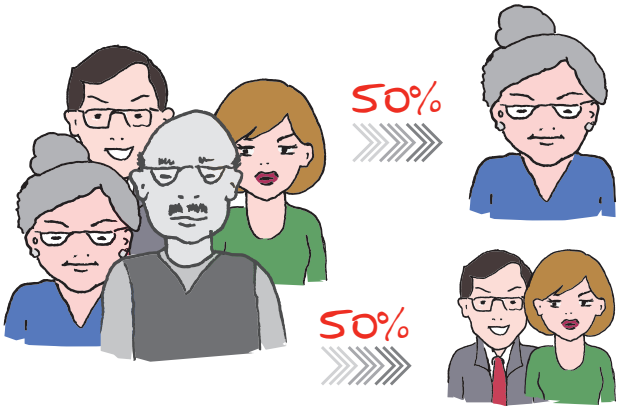

Ehepaar im gesetzlichen Güterstand mit zwei Kindern
Bei diesem Beispiel erbt Ehepartner II die Hälfte der Hinterlassenschaft des Ehepartners. Die beiden Kinder teilen sich die andere Hälfte.

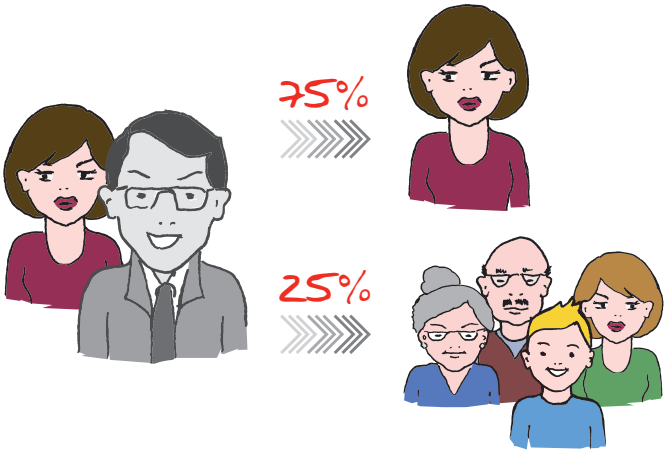

Kinderloses Ehepaar im gesetzlichen Güterstand:
Hier bekommt der **II Ehepartner 3/4** der Hinterlassenschaft, das andere 1/4 geht an die nächste Erben zweiter Ordnung, sprich Eltern, Geschwister oder Nichte/Neffe.

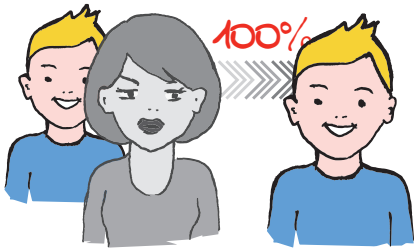

Alleinerziehende:
Hier ist das Kind Alleinerbe.

Alleinstehende ohne Blutsverwandte:
In diesem Fall ist der Staat Alleinerbe.

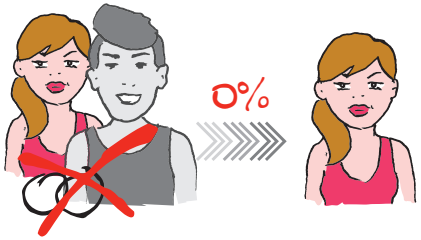

Unverheiratete Paare:
Vor dem Gesetz haben unverheiratete Paare keinen Schutz. Der überlebende Partner kann ohne Testament keinerlei Erbanspruch geltend machen.

Erbordnung

Erben 1. Ordnung:

Ehepartner
Kinder (auch nichteheliche oder Adoptivkinder)
Enkel, Urenkel

Erben 2. Ordnung:

Eltern
Geschwister
Neffen/Nichten

Erben 3. Ordnung:

Großeltern
Vettern/Cousinen
Onkel/Tanten

Erben 4. Ordnung:

Urgroßeltern
Großonkel/-tanten

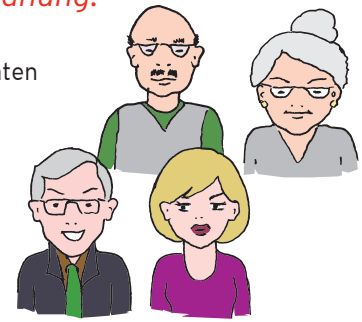

Mein letzter Wille

Mit der Testierfreiheit haben Sie die Möglichkeit, Ihr Erbe den von Ihnen gewünschten Personen zukommen zu lassen. Dadurch setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft und Ihr freier Wille wird zum Ausdruck gebracht.
Ihr Testament sollten Sie an einem leicht auffindbaren Ort hinterlegen, so dass im Fall Ihres Ablebens schnell darauf zugegriffen werden kann. Dies kann zu Hause, bei Ihren wichtigen Unterlagen oder aber auch bei einem Nachlassgericht sein. Hier erhalten Sie auch Rechtsbeistand und eine Beratung bei der Erarbeitung Ihres Testaments.

Hinweis: Der Pflichtteil ist hierbei die einzige Einschränkung, die Sie zu beachten haben. Erfahren Sie mehr dazu auf Seite 7.

Das Testament

Wenn Sie Ihren Nachlass aktiv und nach Ihren Wünschen gestalten möchten, regeln Sie dies mit einem Testament – Ihrem letzten Willen. Diese wichtige Entscheidung sollte nicht voreilig getroffen, sondern gut durchdacht und in Ruhe gestaltet werden.

Durch Ihr Testament nimmt der Erbe alle Rechte und Pflichten auf sich, die durch Ihren letzten Willen festgelegt werden. Der Erbe ist jedoch nicht verpflichtet diesen anzunehmen, sondern kann das Erbe auch ausschlagen.

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Form der persönlichen Nachlassregelung und hat den Vorteil, dass Sie es ohne großen Aufwand verfassen können. Dabei sollten Sie allerdings nachstehende Punkte beachten, die zum Schutz vor Fälschungen dienen.

• *Eigenhändig ist wörtlich zu nehmen – alles muss vom Verfasser selbst geschrieben sein. Falls Sie eine unleserliche Schrift haben sollten, können Sie eine maschinengeschriebene Lesehilfe zusätzlich beifügen.*

• *Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich.*

• *Aufbewahrung: Sie können Ihr Testament überall aufbewahren. Jedoch sollte es leicht auffindbar sein. Sie können es auch beim Amts- oder Nachlassgericht Ihres Wohnortes oder bei einem Notar Ihres Amtsbezirks hinterlegen lassen.*

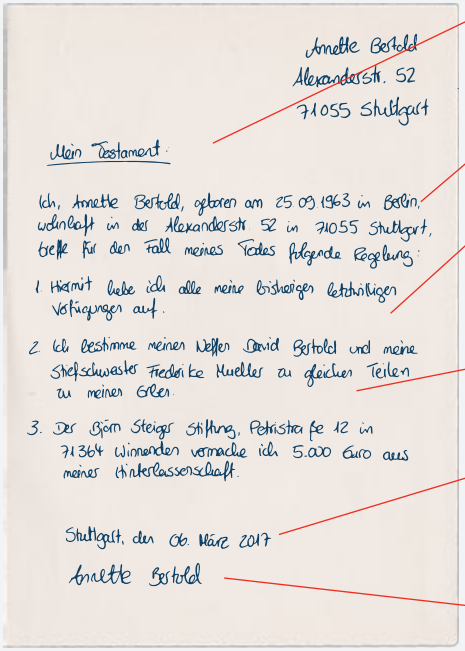

Annette Berfold
Alexanderstr. 52
71055 Stuttgart

Mein Testament:

Ich, Annette Berfold, geboren am 25.09.1963 in Berlin, wohnhaft in der Alexanderstr. 52 in 71055 Stuttgart, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

1. Hiermit hebe ich alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen auf.
2. Ich bestimme meinen Neffen David Berfold und meine Stiefschwester Friederike Mueller zu gleichen Teilen zu meinen Erben.
3. Der Björn Steiger Stiftung, Petristraße 12 in 71364 Winnenden vermache ich 5.000 Euro aus meiner Hinterlassenschaft.

Stuttgart, den 06. März 2017

Annette Berfold

• *Eine Überschrift ist sinnvoll. So kann das Dokument schneller als Ihr letzter Wille erkannt werden und unterstreicht Ihre Ernsthaftigkeit.*

• *Sie sollten Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihre Adresse angeben.*

• *Haben Sie bereits ein eigenhändiges Testament geschrieben, stellen Sie folgenden Satz voran: „Hiermit hebe ich alle bisherigen letztwilligen Verfügungen auf.“*

• *Es sollte klar und eindeutig verfasst sein, um spätere Unklarheiten im Vorfeld auszuschließen.*

• *Ort und Datum müssen vermerkt sein, da es die Reihenfolge mehrerer Testamente erkennen lässt – gültig ist immer das Aktuellste.*

• *Ihr Testament muss eigenhändig unterschrieben sein!*

Notarielles Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille rechtsgültig ist und nicht angefochten werden kann, sollten Sie es von einem Notar erstellen lassen. Dieser ist verpflichtet, Sie zu beraten und Ihre Testierfähigkeit festzustellen. Ein Fachanwalt für Erbrecht kann Ihnen ebenfalls beratend zur Seite stehen, vor allem wenn es um steuerliche Folgen Ihres letzten Willens geht. Durch ein notarielles Testament kann später auch auf einen Erbschein verzichtet werden.

Hinweis: Der Erbschein wird auf Antrag vom Nachlassgericht für die Erbberechtigten ausgestellt – Pflichtteilberechtigte sind nicht auf den Erbschein angewiesen – er wird benötigt, um die Erbschaftsannahme als auch die Miterben auszuweisen.

Hans und Inge Carsten
Gartenstrasse 7
51567 Köln

Unser letzter Wille

Wir, die Eheleute Carsten, Hans Carsten geboren am 16.12.1952, und Inge Carsten, geb. Schmitt, geboren am 05.11.1954, setzen hiermit uns beide gegenseitig als Alleinerben ein.

Durch dieses Testament widerrufen wir alle bisher angefertigten Verfügungen zu unserem Tode. Als Schlusserben oder für den Fall unser gleichzeitigen Ableben setzen wir Gerd Müller, geboren am 20.05.1978, wohnhaft in Köln, als Alleinerben ein.

Andere Verfügungen wollen wir derzeit nicht treffen.

Köln, den 01.02.2017
Hans Carsten

Mit den Ausführungen meines Mannes bin ich einverstanden, es ist auch mein letzter Wille.

Köln, den 01.02.2017
Inge Carsten

Gemeinschaftliches Testament

Das gemeinschaftliche Testament ist auch als **Berliner Testament** bekannt. Hier setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein (der Pflichtteilsanspruch bleibt bestehen).
Ein Ehepartner setzt das Dokument auf, der andere Ehepartner muss eigenhändig vermerken, dass dies auch sein letzter Wille ist. Da das Testament für beide Seiten bindend ist, sollten Sie ausdrücklich im Testament erwähnen, dass der überlebende Partner den gemeinsamen letzten Willen nochmals ändern darf.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall das Vermögen zweimal vererbt wird und dadurch unter Umständen zweimal Erbschaftsteuer anfallen kann.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag vereinbart der Erblasser mit einer oder mehreren Personen einen Vertrag. Diese Form des letzten Willens eignet sich beispielsweise dafür, seinen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abzusichern oder eine Unternehmensnachfolge zu regeln.

Es können aber auch Bedingungen an das Erbe durch einen Erbvertrag geknüpft werden. So können Sie beispielsweise verfügen, dass Ihr Nachlassempfänger die Kosten Ihrer Beerdigung übernimmt. Der Erbvertrag muss notariell beurkundet und kann grundsätzlich nur gegenseitig widerrufen werden.

Durch ein Testament bzw. Erbvertrag tritt der Erbe bzw. die Erben (die Erbengemeinschaft) als Ihr Rechtsnachfolger ein. Dies bedeutet, dass er Ihre Rechte und Pflichten übernimmt.

Das Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis vermachen Sie einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation ohne Verpflichtung konkrete Dinge, wie beispielsweise Gegenstände, Immobilien, Ausschüttungen von Gewinnen oder einen bestimmten Geldbetrag. Der Vermächtnisnehmer zählt nicht zur Erbengemeinschaft und hat ihr gegenüber den Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses.

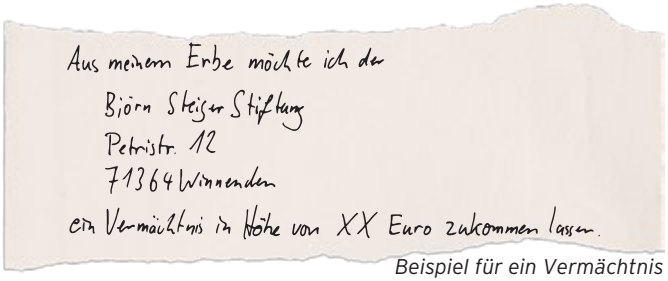

Beispiel für ein Vermächtnis

Die Schenkung

Eine Schenkung erfolgt zu Lebzeiten – eine Erbschaft von Todes wegen.

Aus verschiedenen Gründen kann es von Vorteil sein zu schenken. Sie können durch eine Schenkung größere Vermögen steuerfrei übertragen. Die Höhe der Schenkungsfreibeträge bemisst sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Die Schenkungsfreibeträge leben nach 10 Jahren wieder auf.

Hierbei sollten Sie jedoch bedenken, dass Schenkungen unwiderruflich sind. Von einem eventuellen Steuervorteil profitiert der Erbe, nicht Sie als Erblasser. Schenkungen sollten gut überlegt und gut geplant sein.

Beispiel:

Jedes Elternteil darf seinem Kind alle zehn Jahre 400.000 Euro schenken, ohne dass eine Schenkungssteuer anfällt. Bei darauffolgenden Schenkungen oder Erbschaften wird die ursprüngliche Schenkung wie folgt besteuert:

1. Jahr vor Erbfall:	100%
2. Jahr vor Erbfall:	90%
3. Jahr vor Erbfall:	80%
4. Jahr vor Erbfall:	70%
5. Jahr vor Erbfall:	60%
6. Jahr vor Erbfall:	50%
7. Jahr vor Erbfall:	40%
8. Jahr vor Erbfall:	30%
9. Jahr vor Erbfall:	20%
10. Jahr vor Erbfall:	10%
11. Jahr vor Erbfall:	– %

Nachlassbesteuerung

Bei einer Erbschaft erbt unter Umständen der Staat im Rahmen der Erbschaftssteuer mit. Auch dies sollten Sie bei Ihrem Testament beachten. Für nahe Angehörige gibt es festgesetzte Freibeträge, die nicht zu versteuern sind. Übersteigt das Erbe jedoch diesen Wert, wird der übersteigende Betrag nach der jeweilig geltenden Steuerklasse versteuert.

Gemeinnützige Organisationen wie die Björn Steiger Stiftung sind von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Erbe kann somit ohne Abschläge Gutes tun.

Freibeträge

*Für Ehepartner und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**	€ 500.000	I
Für Kinder und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder	€ 400.000	I
Für Enkelkinder	€ 200.000	I
Für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	€ 100.000	I
Für Eltern und Großeltern beim Erwerb durch Schenkung, für Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	€ 20.000	II
Für alle anderen Empfänger einer Schenkung oder Erbschaft	€ 20.000	III

** Eingetragene Lebenspartner werden wie weiter entfernte Verwandte in Steuerklasse III eingestuft. Das führt zu deutlich höheren Steuerumsätzen als bei Ehegatten. Um eine Gleichstellung mit Ehepartnern zu erreichen, gilt für Lebenspartner ein Freibetrag von 500.000 Euro – also genauso viel wie bei Ehegatten.*

Weitere Freibeträge

Für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung erhalten Erben der Steuerklasse I noch einmal einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 41.000 Euro. Für andere bewegliche Gegenstände kann ein Freibetrag von 12.000 Euro in Anspruch genommen werden.

In den Steuerklassen II und III müssen sich die Erben mit nur einem zusätzlichen Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände begnügen. Dieser beträgt 12.000 Euro.

Übersicht über die Steuersätze in den verschiedenen Steuerklassen

Gemäß §19 ErbStG (unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 mit Geltung ab dem 1. Januar 2010)

Wert des steuerplichtigen Erwerbs bis zu folgenden Euro-Beträgen:	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
€ 75.000	7 %	15 % *	30 %
€ 300.000	11 %	20 % *	30 %
€ 600.000	15 %	25 % *	30 %
€ 6.000.000	19 %	30 %	30 %
€ 13.000.000	23 %	35 % **	50 %
€ 26.000.000	27 %	40 % **	50 %
< € 26.000.000	30 %	43 % **	50 %

** in der vorherigen Fassung des ErbStG gemäß Gesetz vom 24. Dezember 2008 galt hier jeweils ein Steuersatz von 30 %*
*** hier von 50 %*

Mit meinem letzten Willen Zukunft stiften

Eine Stiftungsgründung oder eine Zustiftung können Sie bereits zu Lebzeiten vornehmen. Mit ihr können Sie ein Thema, welches Ihnen am Herzen liegt, auch nach Ihrem Ableben unterstützen und voranbringen.

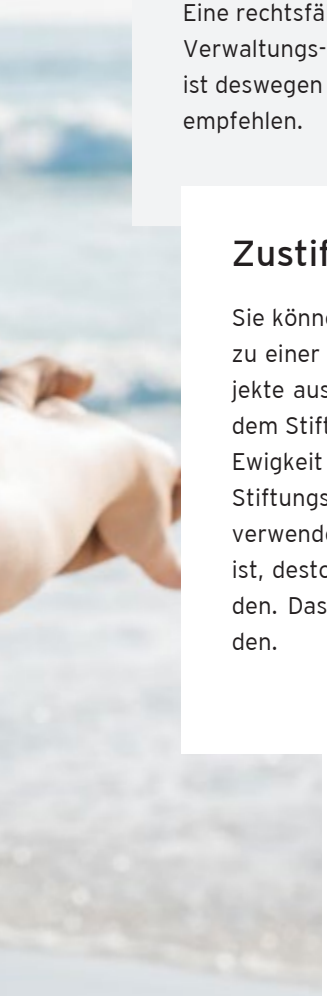

Stiftung

Mit der Errichtung einer Stiftung können Sie sich dauerhaft, über Ihren Tod hinaus, für soziale und karitative Projekte engagieren. Per Testament oder Erbvertrag können Sie eine Stiftung einrichten und auf diese Weise unter Ihrem Namen für die Zukunft Gutes bewirken. Eine rechtsfähige Stiftung ist meist mit einem hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden und ist deswegen nur bei einem größeren Vermögen zu empfehlen.

Treuhandstiftung

Eine Treuhandstiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung, die durch eine weitere Stiftung als Treuhänderin verwaltet wird. So können ebenfalls in Ihrem Namen soziale Projekte gestaltet werden. Die Verwaltungskosten werden hier von der Treuhänderin übernommen.

Zustiftung

Sie können eine Zustiftung vornehmen. Im Gegensatz zu einer Spende, die zeitnah für die geförderten Projekte ausgegeben werden muss, wird eine Zustiftung dem Stiftungskapital zugeführt und bleibt dort für die Ewigkeit erhalten. Es dürfen nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen für die Förderung der Projekte verwendet werden. Je höher das Stiftungsvermögen ist, desto höhere Erträge können ausgeschüttet werden. Das Stiftungskapital darf nicht angetastet werden.

Verbrauchsstiftung

Wenn das Kapital einer Stiftung im Laufe der Zeit aufgebraucht wird, spricht man von einer Verbrauchsstiftung. Diese Form der Stiftung bietet sich an, wenn Sie neben den Erträgen auch mit dem Kapital etwas bewirken möchten. Die Mindestdauer einer solchen Stiftung beträgt 10 Jahre.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

jeder Mensch hinterlässt im Laufe seines Lebens auf die eine oder andere Weise Spuren. Unsere eigene Spurensuche ist seit mehr als vier Jahrzehnten mit der Geschichte der Björn Steiger Stiftung verbunden.

Unser Sohn Björn ist am 03. Mai 1969 ums Leben gekommen. Er wurde auf dem Heimweg vom Schwimmbad von einem Auto erfasst. Der Krankenwagen kam erst nach 56 Minuten. Björn starb auf dem Weg ins Krankenhaus. Der Tod des eigenen Kindes führt unweigerlich zu einem tiefen Einschnitt in das Leben der Familie. Sein Stuhl am Tisch bleibt plötzlich frei. So banale Dinge schmerzen, wie die Erkenntnis nie wieder sein Lachen und sein Rufen zu hören, ihn nie wieder trösten zu können.

In der Nacht nach seinem Tod konnten wir keine Minute schlafen, denn die Frage nach dem „Warum" peinigte uns. Die Erkenntnis, dass man darauf keine Antwort erhält, kam erst viele Wochen später.

Wenige Tage vor dem Tod unseres Sohnes starben bei einem Verkehrsunfall die Eltern von zwei sehr kleinen Kindern. Deshalb wollten wir zunächst in dieser Nacht im Namen unseres Sohnes ein Waisenhaus unterstützen. Seine ausgeprägte Hilfsbereitschaft sollte dadurch weiterwirken.

Doch schon am nächsten Tag führten wir Gespräche mit Polizisten, Journalisten und Medizinern mit dem Ergebnis, dass der Rettungsdienst in Deutschland nicht unzureichend, sondern real gar nicht vorhanden war. Das machte uns zunächst fassungslos. Aber anstatt in Hilfslosigkeit und Passivität zu verfallen, begannen wir zu handeln. Wir hatten den Wunsch, etwas zu bewegen und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu übernehmen. Vier Tage später bat ich Frau Hilda Heinemann etwas für die Notfallhilfe zu tun, ähnlich wie es Frau Elly Heuss-Knapp mit dem Müttergenesungswerk getan hatte. Sie bat uns, selbst tätig zu werden mit dem Versprechen uns zu unterstützen. Sie unterstützte uns bis zu Ihrem Tod.

So gründeten wir zusammen mit sieben Freunden die Björn Steiger Stiftung, mit dem Ziel die Notfallhilfe in Deutschland aufzubauen und zu verbessern. Der vermeidbare Tod vieler anderer Notfallopfer wurde unser Ansporn.

Wenn wir heute auf die über 45 Jahre Stiftungsgeschichte zurückblicken, tun wir das nicht mit Stolz, sondern mit Dankbarkeit, dass wir die Kraft hatten, vielen Menschen in Not helfen zu können. Unser Lebenswerk ist das Lebenswerk unseres Sohnes Björns geworden. Fast alle Verbesserungen der Notfallhilfe gingen seit 1969 auf die Initiativen der Björn Steiger Stiftung zurück.

Über die gesamte Stiftungsgeschichte hinweg haben uns sehr viele Bürger geholfen und unsere Arbeit gefördert. Sie trugen und tragen noch heute dazu bei, dass das Lebenswerk unseres Sohnes weiterleben kann.

Wenn uns Menschen noch nach dem eigenen Leben hinaus im Rahmen ihres letzten Willens bedenken, ist dies immer etwas Besonderes. Vor einiger Zeit teilte uns eine ältere Dame mit, dass sie der Björn Steiger Stiftung ihre gesamte Hinterlassenschaft vererben möchte. Wir statteten ihr daraufhin einen Besuch ab, weil uns ihre näheren Beweggründe interessierten. Sie war Witwe und verlor ihren Sohn bei einem Verkehrsunfall. Die Dame wollte die Stiftung in ihrem Bestreben, das deutsche Notfallwesen zu verbessern, unterstützen. Sie

übertrug uns damit eine große Verantwortung und schenkte uns ihr Vertrauen. Und wenn wir daran denken, wie viel wir im Laufe der letzten Jahrzehnte bereits erreichen konnten, haben wir sie nicht enttäuscht. Begegnungen wie diese, haben uns als Stiftung in unserem Engagement bestärkt und tun es auch heute noch.

Herzlichst,
Ihre

Ute und Siegfried Steiger

„Wir hatten den Wunsch etwas zu bewegen“

Ute und Dr. med. h.c. Siegfried Steiger

Die Björn Steiger Stiftung

Wir übernehmen Verantwortung

Die Björn Steiger Stiftung wirkt nunmehr seit über 48 Jahren. Der Anlass der Stiftungsgründung 1969 war ein sehr trauriger. Der achtjährige Björn Steiger wurde auf dem Nachhauseweg vom Schwimmbad von einem Auto erfasst. Obwohl sofort Polizei und Rotes Kreuz alarmiert wurden, dauerte es 56 Minuten, bis der Krankenwagen am Unfallort eintraf. Björn verstarb noch auf dem Weg ins Krankenhaus. Während der Fahrt konnte Björn nicht behandelt werden, da der Wagen nur mit einem Fahrer besetzt war und kein Sauerstoffgerät an Bord hatte.

Seine Eltern, Ute und Siegfried Steiger, glaubten zunächst, dass Björn einfach Pech hatte. Doch nach dem tragischen Unfalltod ihres ältesten Kindes erfuhren sie durch Gespräche mit Polizisten, Journalisten und Freunden, dass es praktisch

Björn Steiger Stiftung

WIR HELFEN LEBEN RETTEN

keinen Rettungsdienst in Deutschland gab. Sie entschlossen sich dazu, ihrem Sohn ein Vermächtnis zu bereiten und seine ausgeprägte Hilfsbereitschaft nicht mit ihm gehen zu lassen. Zwei Monate nach Björns Tod gründeten sie die Björn Steiger Stiftung.

Wir helfen Leben retten

Vieles haben sie seitdem initiiert und erreicht. Viele Menschenleben konnten durch ihr Engagement und ihren Einsatz gerettet werden. Viele, wenn nicht sogar die wichtigsten Initiativen des deutschen Rettungswesens gehen auf das Ehepaar Steiger zurück.

Scannen Sie diese QR-Codes mit Ihrem Smartphone und erfahren Sie mehr über das entsprechende Thema!

Unsere Meilensteine

Rettungsdienst Stiftung
Björn Steiger e.V.

Helft
Menschen
retten!

Spendenkonto:
PSch. Stuttgart 24300-700

Björn Steiger Stiftung

WIR HELFEN LEBEN RETTEN

07.07.1971

Die Gründung der Rettungsdienst Stiftung Björn Steiger e.V. erfolgt zwei Monate nach Björns Tod durch das Ehepaar Steiger mit ein paar Freunden.

07.07.1971

Aufbau von Notruftelefonen an Bundes- und Landstraßen.

25.08.1971

Erhalt des Autobahn-Notrufs

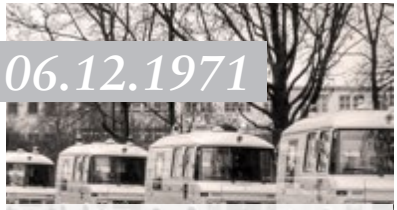

06.12.1971

Ein Rettungswagen für jedes Bundesland – Geburtsstunde des modernen Rettungsdienstes

15.08.1972

Sicherung der staatlichen Luftrettung

06.09.1972

Aufbau und Finanzierung der ersten zivilen Luftrettungsorganisation in Deutschland: der Deutschen Rettungsflugwacht

20.09.1973

Einführung der bundesweiten Notrufnummer 110/112

15.05.1974

Entwicklung und Finanzierung von Schnellbergungswagen

25.06.1974

Entwicklung und Finanzierung des ersten Baby-Notarztwagens

20.07.1979

Entwicklung und Finanzierung von Notarzt-Einsatzfahrzeugen (NEF)

30.04.1982

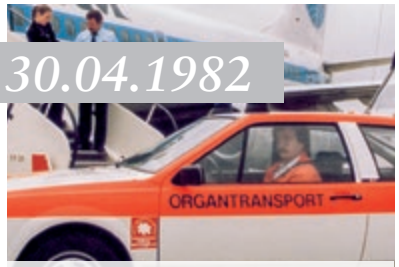

Entwicklung und Finanzierung von Organtransportwagen

02.03.2001

„Kampf dem Herztod" - Einführung der Defibrillation durch Laienhelfer

26.11.2003

Ein verbessertes, aktives Federungssystem für Rettungsfahrzeuge.

31.08.2005

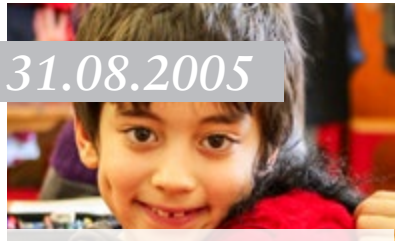

„Sani Sanelli" – Kinder lernen das richtige Verhalten im Notfall

09.11.2006

Einführung der Handyortung bei Notruf

31.07.2007

„Retten macht Schule" – Siebtklässler lernen Herz-Lungen-Wiederbelebung an Übungspuppen

15.03.2012

Entwicklung und Finanzierung des Baby-Notarztwagen-Systems „Felix"

01.08.2013

„100.000 Leben zu retten" – deutschlandweit werden öffentliche Plätze mit Laien-Defibrillatoren ausgestattet

Mit unseren Projekten Zukunft stiften

Die Gründe, eine gemeinnützige Organisation mit einem Erbe zu bedenken, können sehr vielfältig sein – ebenso wie deren Gönnerinnen und Gönner.

Werte erhalten

Sie möchten Ihre eigenen Werte weiterleben lassen und die Zukunft mitgestalten.

Bewahren

Sie wollen wichtige Projekte und Ideen weiter fördern und unterstützen.

Gutes tun

Viele Menschen, oft ohne Nachkommen, möchten der Gesellschaft etwas Gutes hinterlassen.

Position beziehen

Mit Ihrem letzten Willen können Sie eindeutig Position beziehen und zeigen, wer oder was Ihnen viel bedeutet und was Sie als unterstützenswert erachten.

Wir helfen Leben retten – Helfen Sie mit!

Wir, die Björn Steiger Stiftung, initiieren und fördern seit fast 50 Jahren Projekte, die zur Verbesserung der Notfallhilfe beitragen. Damals wie heute gibt es in diesem Bereich noch viel zu tun. Wenn unsere Initiativen Ihr Interesse wecken, freut uns dies sehr!

Der Notruf 110/112

Der Grundstein für das Rettungswesen

Zu Gründungszeiten der Stiftung gab es weder die Möglichkeit, auf verunglückter Straße über eine Notrufsäule einen Notruf abzusetzen, noch gab es eine einheitliche Notrufnummer. Beides wurde von uns realisiert. Nachdem auf unsere Initiative hin die Notrufnummer 110/112 deutschlandweit freigeschaltet war, bauten wir rund 7.000 Notruftelefone an 35.000 km deutschen Straßen auf. Heute gibt es aufgrund der besseren Mobilfunkverbreitung nicht mehr so viele Notruftelefone; knapp 1.500 haben den Wandel der Zeit überlebt. Jedoch ist nicht überall einwandfreier Mobilfunkempfang gewährleistet und auch den Handy-Akkus kann der Strom ausgehen. Aus diesen Gründen sind wir weiterhin bemüht, die noch verbliebenen stationären Telefone beizubehalten.

Für einen besseren Notruf setzen wir uns ein!

Auch neue Mittel und Wege, die für einen optimalen und zeitgemäßen Notruf sorgen, werden erprobt und verifiziert. Die Handy-Ortung im Notfall war hierfür der erste wichtige Schritt.

Baby-Notarztwagen-System „Felix“

Den Winzlingen eine Chance geben

Um für Frühchen einen sicheren und schonenden Transport zu ermöglichen, entwickelten wir bereits 1974 den ersten Baby-Notarztwagen. Damals hatte Deutschland die höchste Säuglingssterblichkeitsrate aller westlichen Industrienationen. Grund hierfür war die Trennung von Entbindungs- und Kinderkliniken. Säuglinge wurden mit einem dafür ungeeigneten Fahrzeug und somit ohne hinreichend medizinische Versorgung transportiert. Ein Grund für Siegfried und Ute Steiger hier Abhilfe zu schaffen.
Entwickelt wurde der Wagen in enger Zusammenarbeit mit vielen Experten, sodass noch im selben Jahr ihre Arbeit Erfolg verzeichnete – die Sterblichkeitsrate sank merklich.

Uns liegt das Wohl der Kleinsten sehr am Herzen

Verlegungen und Notfalltransporte von Frühchen und Säuglingen sind nach wie vor häufig nicht zu vermeiden. Seit 2012 ist die 5. und fortschrittlichste Generation des Baby-Notarztwagens auf dem Markt und sorgt weiterhin dafür, dass die Kleinsten sicher ans Ziel kommen.

Kampf dem Herztod

100.000 Opfer sind zu viel!

In Deutschland sterben etwa 274 Menschen am Herztod – täglich. Im Jahr entspricht dies mehr als 100.000 Toten. Eine erstaunlich hohe Zahl, wenn man bedenkt, dass jährlich etwa 3.500 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben kommen. Dagegen möchten wir etwas tun.

Wir sagen: „Hand aufs Herz!“

Bereits seit den 1970er Jahren setzen wir uns mit der Initiative „Kampf dem Herztod“ für die Schulung der breiten Bevölkerung in Wiederbelebungsmaßnahmen und im Umgang mit Laien-Defibrillatoren und deren Verbreitung ein. Im Falle eines Herzversagens sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit mit jeder Minute, die ohne Erste Hilfe verstreicht, um 10 Prozent. Jeder anwesende Laie sollte daher wissen, was im Falle des Falles zu tun ist. Bis der Rettungswagen eintrifft, ist es für den Betroffenen oft schon zu spät. Die Anwendung der Herzdruckmassage und der Einsatz eines Laien-Defibrillators sind zudem kinderleicht. Das Gerät gibt nach dem Einschalten alle nötigen Schritte akustisch über einen Lautsprecher vor.

Unser langfristiges Ziel ist das Vorhandensein eines AED-Gerätes in allen öffentlichen Einrichtungen und an allen hoch frequentierten Orten, um eine deutschlandweite Flächendeckung zu erreichen und somit die Zahl von 100.000 Opfern zu verringern.

Retten macht Schule

Jeder kann Leben retten

Um die angesprochene flächendeckende Ausbildung der Bevölkerung zu erreichen, fordern wir, dass das Erlernen von lebenserhaltenden Maßnahmen in den Unterrichtsplan weiterführender Schulen integriert wird.

Wir bilden zukünftige Lebensretter aus!

Siebtklässler sind physisch und psychisch dazu in der Lage, eine bewusstlose Person mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung zu reanimieren und einen Laien-Defibrillator einzusetzen. Das Erlernen dieser Maßnahmen in jungen Jahren und mit regelmäßigen Wiederholungen ist das A und O. So werden Hemmschwellen und die Angst etwas Falsches zu tun gar nicht erst zugelassen. „Retten macht Schule" wurde von uns bereits in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg erfolgreich realisiert. Die Schulen werden mit Unterrichtsmaterialien ausgestattet und die Lehrer sind nach einer Einweisung in der Lage, die Schüler selbst zu unterrichten.

2014 wurde von der Kultusministerkonferenz der Länder eine Empfehlung ausgesprochen, die Reanimationskurse in den Lehrplan aufzunehmen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Solange sie noch nicht verpflichtend im Lehrplan aufgenommen sind, werden wir weiterhin auf eigene Initiative die Schulen ausstatten und das Projekt umsetzen.

Sani Sanelli

Erste Hilfe beginnt im Grundschulalter

Hiermit ist selbstverständlich nicht gemeint, dass Sechs- bis Zehnjährige Erste-Hilfe-Maßnahmen praktizieren. Mit dem lustigen roten Plüschkobold Sani Sanelli lernen die Kinder spielerisch, wie sie Situationen richtig einschätzen und sich im Falle eines Notfalls verhalten sollten.

So lernen sie dank des Kinderliedes und Merkspruches „112 – Hilfe eilt herbei" die Notrufnummer und anschließend wird an verschiedenen Handy-Attrappen das richtige Absetzen eines Notrufs geübt. Kinder wissen beispielsweise oft nicht, wie ihre Oma mit vollem Namen heißt oder denken, dass sie ihre Adresse auf keinen Fall preisgeben dürfen. Doch bei einem Notfall sind dies wichtige Informationen, die die Rettungsleitstelle braucht.

Der Notruf wird zum Kinderspiel – auch für unsere Kleinen

Zu den Unterrichtsmaterialien gehören neben dem Plüschtier eine CD mit Kinderlied, ein Buch mit Geschichten und Abenteuern des kleinen Kobolds sowie eine didaktische Anleitung für die Lehrer. So können diese den Unterricht selbst durchführen oder, auf Wunsch, wird dieser auch von der Stiftung durchgeführt.

100.000 Leben zu retten

Bestückung ganzer Landkreise

Das Projekt „100.000 Leben zu retten" ist unser weiterer Schritt im Kampf gegen den Herztod. Hierbei statten wir ganze Landkreise und kreisfreie Städte flächendeckend mit AED-Säulen aus. Die Standorte, wie Supermärkte, Sporthallen, Schulen und Rathäuser werden in enger Abstimmung mit der Landkreisverwaltung und den Gemeinden festgelegt. Die Geräte mit den Säulen und Wandkästen werden kostenlos von uns zur Verfügung gestellt, genauso wie die entsprechende Installation und Wartung.

Parallel hierzu machen wir die Bevölkerung im Rahmen von öffentlichen Schulungen mit Wiederbelebungsmaßnahmen und im Umgang mit den AED-Geräten vertraut. Denn was nützen die lebensrettenden Geräte, wenn sie niemand nutzt oder sich die Anwendung nicht zutraut?

Der Landkreis Freudenstadt ist der erste, den wir auf diese Weise herzsicher gestaltet haben.

Massenverfügbarkeit von Laien-Defibrillatoren (AED)

Wir statten auch bundesweit punktuell Orte mit hoher Besucherzahl mit AED-Säulen aus. So wie es überall Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Schränke gibt, soll es überall einen leicht auffindbaren Laien-Defibrillator geben.

Rettungsdienst- und Notarztgrundversorgung

Der Rettungswagen kommt – nur wann?

Nach vielen, seit 1969 erzielten Verbesserungen im Rettungssystem werden aufgrund von Zentralisierungs- und Kosteneinsparungsmaßnahmen vor allem in dünn besiedelten Gebieten Rettungswachen und Kliniken geschlossen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen nicht eingehalten werden können.

Für eine flächendeckende Grundversorgung

Der Verbesserung des Rettungswesens weiterhin verpflichtet decken wir die bestehende Mängel auf und nehmen uns dieser an. Zu diesem Zweck recherchieren wir bundesweit zur Einhaltung der Hilfsfristen und unterstützen die Regionen, die hierbei das Schlusslicht bilden.
Bei geplanten Gesetzesänderungen im Rettungsdienst oder bei drohender Schließung von Kliniken möchten wir bereits im Vorfeld Lösungskonzepte mit den Verantwortlichen entwickeln. So soll die Grundversorgung mit Notarztdiensten und die verbindliche Einhaltung von Hilfsfristen in ganz Deutschland sichergestellt werden. Außerdem unterstützen wir regionale Initiativen, wie Notarztträgervereine, um dem Notarztmangel in ländlichen Gebieten entgegenzuwirken.

Alles auf einen Blick

Wie Sie dieser Broschüre bereits entnehmen konnten, können Sie schon zu Lebzeiten selbstbestimmt über vieles entscheiden, um Ihren Angehörigen das Pensum an zu erledigenden Aufgaben nach Ihrem Ableben zu verringern. Damit nehmen Sie nicht nur Ihren Verwandten und Freunden diese Verantwortung ab, sondern können vor allem dafür sorgen, dass alles nach Ihren Wünschen verläuft.
Die wichtigsten Punkte haben wir hier für Sie zusammengetragen.

Sind Ihre wichtigen Unterlagen in Ordnung?

Wo finden Ihre Nächsten im Falle Ihres Ablebens Ihre wichtigen Dokumente? Hierzu gehören neben dem Testament, Geburts- und Heiratsurkunde, Ihre persönliche Vermögensübersicht und auch Wünsche für Ihre Beerdigung. Verwahren Sie diese Dokumente an einem sicheren Ort und informieren Sie einen Vertrauten hierzu.

Wie möchten Sie bestattet werden?

Grundsätzlich gibt es zwei Bestattungsarten: die Erd- und die Feuerbestattung. Aus diesen zwei Möglichkeiten ergeben sich wieder verschiedene. Wie möchten Sie Ihre letzte Ruhe finden? Sprechen Sie mit einem Beerdigungsinstitut; dieses kann Sie individuell beraten. Außerdem können Sie hier auch Wünsche für die Trauerfeier und andere Dinge absprechen, beispielsweise ob eine Traueranzeige geschaltet werden soll.

Wer soll erben?

Wem möchten Sie im Fall Ihres Todes etwas vererben? Bedenken Sie dabei, ob es in Ihrem Fall Erben mit Pflichtteilanspruch gibt.

Persönliche Vermögensübersicht

Erstellen Sie Ihre persönliche Vermögensübersicht (siehe-nächste Seite). Auch diese können Sie bei Ihren wichtigen Unterlagen aufheben.

Testament schreiben

Verfassen Sie Ihr Testament nach Ihren Wünschen. Achten Sie dabei auf die angeführten Punkte ab Seite 11 . Oder lassen Sie Ihr Testament mit Hilfe eines Notars erstellen.

Vorsorgeverfügungen

Mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, wie Sie im Falle eines Unfalls oder einer schweren Krankheit behandelt werden möchten. Wenn Sie in einem solchen Fall einer Vertrauensperson die Verantwortung über wichtige (finanzielle) Angelegenheiten übertragen wollen, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht aufsetzen.

Was?	Wert	Wer soll erben?
Bankguthaben/Wertpapiere		
Kontoguthaben		
Sparguthaben		
Aktien		
Anleihen		
Sonstige Wertpapiere		
Geschlossene Beteiligungen		
Versicherungen		
Lebensversicherung		
Bausparvertrag		
Immobilien		
Wohnung		
Haus		
Grundstück		
Beteiligungen		
Firmenbeteiligungen		
Gewinnausschüttungen		

Was?	Wert	Wer soll erben?
Mobilien		
Schmuck		
Kunstgegenstände		
Antiquitäten		
Möbel		
Teppiche		
Sammlungen		
Edelmetalle		
Sonstige Wertgegenstände		
Persönliches		
Verpflichtungen		

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Broschüre einen ersten Eindruck vermitteln konnten, wie Ihr letzter Wille gestaltet werden könnte.

Unser Mitarbeiterin Melanie Schraml berät Sie bei weiteren Fragen und Wünschen gerne – selbstverständlich auch in einem persönlichen Gespräch. Sie ist Ihre Ansprechpartnerin bei der Björn Steiger Stiftung rund um das Thema „Zukunft stiften".

Melanie Schraml
Max-Eyth-Str. 7
71364 Winnenden

T + 49 7195-30 55-252
F + 49 7195-30 55-999
E m.schraml@steiger-stiftung.de

Dies ist eine sogenannte V-Card, eine virtuelle Visitenkarte. Ihr Smartphone kann diese lesen und abspeichern – kein mühsames Abtippen der Kontaktdaten.

Björn Steiger Stiftung

WIR HELFEN LEBEN RETTEN

„Die Dankbarkeit ist die Tugend der Nachwelt.“

Kuno Fischer (1824-1907), Philosophiehistoriker und Professor

Impressum

Auflage: 2017

Inhaltlich verantwortlich:

Björn Steiger Stiftung
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Petristraße 12
71364 Winnenden

T + 49 7195-30 55-0
F + 49 7195-30 55-999
E info@steiger-stiftung.de
H www.steiger-stiftung.de

Haftungsausschluss

Die Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind jedoch Änderungen unterworfen. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass diese Broschüre kein Ersatz für eine Rechtsberatung darstellen kann.

Steuerrechtliche Beratung:

Manuela Riesle
Dipl.-Betriebswirtin (BA), Steuerberaterin

Kanzlei Riesle
Herdstraße 15
78050 Villingen-Schwenningen

Björn Steiger Stiftung

WIR HELFEN LEBEN RETTEN

Diese QR-Codes können Sie mit einer entsprechenden App auf Ihrem Smartphone auslesen. Sie geben Ihnen ergänzende Informationen und Hilfestellungen.

Björn Steiger Stiftung

WIR HELFEN LEBEN RETTEN

Björn Steiger Stiftung
Stiftung bürgerlichen Rechts
Petristraße 12
71364 Winnenden

T + 49 7195-30 55-0
F + 49 7195-30 55-999
E info@steiger-stiftung.de
H www.steiger-stiftung.de

Spendenkonto:
Bernhauser Bank
IBAN DE51 6126 2345 0004 4440 00
BIC GENODES1BBF